

Patentanwaltsprüfung-Informationsblatt

1) Ankündigung durch das Österreichische Patentamt

Die Patentanwaltsprüfung findet einmal jährlich vorzugsweise in den Herbstmonaten statt. Die Prüfungstermine werden zeitgerecht (mindestens 4 Monate vor dem Termin der schriftlichen Prüfung) auf der Homepage des Österreichischen Patentamts (<https://www.patentamt.at/patentanwaltspruefung>) veröffentlicht. Zudem wird die Österreichische Patentanwaltskammer über die Terminsetzung informiert. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits für die Patentanwaltsprüfung angemeldete Prüfungskandidat:innen werden gesondert informiert.

Sollte eine Verschiebung der Prüfungstermine notwendig sein, erfolgt eine sofortige Aktualisierung auf der Homepage des Österreichischen Patentamts (<https://www.patentamt.at/patentanwaltspruefung>), eine entsprechende Mitteilung an die Österreichische Patentanwaltskammer sowie eine gesonderte Information an bereits angemeldete Prüfungskandidat:innen.

2) Anmeldung zur Patentanwaltsprüfung

Die Anmeldung zur Patentanwaltsprüfung richtet sich nach den Vorschriften des § 8 Patentanwaltsgesetz (PatAnwG).

Für die erstmalige Anmeldung ist das Ansuchen um Zulassung zur Patentanwaltsprüfung samt Gebühreuzahlung (§ 8 Abs 2 PatAnwG) zeitgerecht (möglichst 3 Monate vor dem schriftlichen Prüfungstermin) im Österreichischen Patentamt einzubringen, damit die Anhörung der Patentanwaltskammer sowie eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulassung vor dem Termin der schriftlichen Prüfung erfolgen kann.

Die Anmeldung auf Wiederholung der Patentanwaltsprüfung samt Gebühreuzahlung hat gemäß § 8 Abs 3 und 4 PatAnwG spätestens drei Monate vor dem schriftlichen Prüfungstermin zu erfolgen.

3) Schriftliche Patentanwaltsprüfung

Die schriftliche Patentanwaltsprüfung findet in den Räumlichkeiten des Österreichischen Patentamtes statt. Die Prüfung ist am amtlichen Computer (Microsoft Word) zu verfassen.

Die Prüfungskandidat:innen haben zur Identitätsfeststellung einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen.

Eine Abmeldung von der Prüfung ist vor Beginn der Übergabe der Prüfungsangabe möglich, ohne dabei einen Antrittsversuch zu verlieren.

Die Prüfungszeit beträgt 8 Stunden und beginnt mit der vollständigen Übergabe der Prüfungsangabe an alle Prüfungskandidat:innen zu laufen.

Die Prüfung wird von einer Aufsichtsperson überwacht, welche insbesondere darauf zu achten hat, dass die Prüfungskandidat:innen nur die erlaubten Hilfsmittel verwenden.

Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat gemäß § 12 Abs 1 PatAnwG die erlaubten Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung zu bestimmen. Die erlaubten Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind im Wesentlichen:

- selbst mitgebrachte Unterlagen in Papier (insbesondere Gesetzeskommentare)
- Verwendung des amtlichen Computers mit Internetzugang, um auf folgende Webseiten zugreifen zu können:
 - a. Österreichisches Patentamt
 - b. Europäisches Patentamt
 - c. Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
 - d. EUIPO
 - e. Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
 - f. Webseite des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH)
 - g. EU-Website Curia
 - h. Services Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts

Sollten bei Bedarf weitere Webservices oder Webseiten notwendig sein, werden diese ebenfalls zur Verfügung gestellt bzw. auf den amtlichen Computern freigeschaltet.

Die Verwendung weiterer elektronischer bzw. digitaler Hilfsmittel (wie Handys, E-Mail-Funktionen am Computer, Dropbox, USB-Stick etc.) sowie die Kommunikation der Prüfungskandidat:innen untereinander oder mit Dritten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln der Prüfungskandidat:innen wird die Prüfungsarbeit nicht bewertet und ein Antrittsversuch geht verloren.

Am Ende der Prüfungszeit sind die Arbeiten von den Prüfungskandidat:innen auf einem amtlichen Drucker auszudrucken und beim anwesenden Aufsichtsorgan abzugeben. Die elektronische Arbeit wird den Prüfungskandidat:innen im Falle ihrer Einwilligung per Mail weitergeleitet. Außerdem können die Prüfungskandidat:innen ihre Arbeit für private Zwecke ein zweites Mal ausdrucken, sobald sämtliche Prüfungskandidat:innen ihre Prüfungsarbeiten beim Aufsichtsorgan abgegeben haben. Die Prüfungsangabe samt Beilagen verbleiben bei den Prüfungskandidat:innen.

Sollten zur Prüfungsangabe Fragen auftauchen, wenden sich die Prüfungskandidat:innen an das anwesende Aufsichtsorgan, welches die Fragen an die Vorsitzende der Prüfungskommission weiterleitet, die über die Beantwortung entscheidet.

Den Prüfungskandidat:innen wird ein Buffet (Kaffee, Wasser, Brötchen und Plundergebäck) bereitgestellt.

4) Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt iSd § 12 Abs 2 PatAnwG durch die Prüfungskommission ohne Kenntnis der Identität der Verfasser: innen in pseudonymisierter Weise, indem die Prüfungsarbeiten mit einem Identifizierungscode versehen werden, der die Prüfungskandidat:innen identifiziert. Zu diesem Zweck wird vor Beginn der schriftlichen Prüfung allen Prüfungskandidat:innen ein Identifizierungscode zugestellt. Die Prüfungsarbeiten sind mit den Identifizierungscodes (z.B. in der Kopf- oder Fußzeile) zu kennzeichnen.

Die Auflösung der Pseudonymisierung erfolgt durch das Aufsichtsorgan nach der Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, indem der Prüfungskommission die zu den Identifizierungscodes zugehörigen Namen mitgeteilt werden.

Über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung werden die Prüfungskandidat:innen innerhalb von 3 bis 5 Wochen telefonisch informiert.

Eine schriftliche Beurteilung der Arbeit erfolgt nicht. Die Prüfungskandidat:innen können sich bei Fragen zur schriftlichen Prüfungsarbeit an die Prüfungskommission (vorzugsweise an die Vorsitzende der Kommission) wenden.

5) Mündliche Patentanwaltsprüfung

Die mündliche Patentanwaltsprüfung findet in den Räumlichkeiten des Österreichischen Patentamtes statt und wird von der Prüfungskommission abgenommen.

Gemäß § 12 Abs 3 PatAnwG hat die mündliche Prüfung für alle Prüfungskandidat:innen mindestens eine Stunde zu dauern und ist öffentlich. Die Teilnahme ist für alle interessierten Zuhörer:innen nach Maßgabe der Räumlichkeiten möglich. Die mündliche Prüfung darf mit höchstens drei Prüfungskandidat:innen gleichzeitig vorgenommen werden. Werden drei Prüfungskandidat:innen gleichzeitig geprüft, so kann die Gesamtprüfungszeit auf zwei Stunden abgekürzt werden.

Die Einteilung der Prüfungskandidat:innen zur mündlichen Prüfung (Reihenfolge, Anzahl gleichzeitig geprüfter Prüfungskandidat:innen etc.) erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im freien Ermessen der Prüfungskommission. Sobald die Einteilung von der Prüfungskommission entschieden wurde, werden die Prüfungskandidat:innen schriftlich informiert.

6) Beurteilung der Prüfung

Die Prüfung gilt gemäß § 14 PatAnwG als bestanden, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder feststellt, dass der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu verfassen. Jenen Prüfungskandidat:innen, welche die Prüfung absolviert haben, wird von der Prüfungskommission ein Zeugnis ausgestellt.

Bei Nichtbestehen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist beim nächsten Prüfungsantritt erneut die schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen. Insgesamt kann die Patentanwaltsprüfung gemäß § 15 PatAnwG dreimal wiederholt werden.

7) Sonstiges

Auf der Homepage des Österreichischen Patentamts (<https://www.patentamt.at/patentanwaltspruefung>) werden zur Prüfungsvorbereitung die Prüfungsangaben (samt Beilagen) aus den letzten Jahren bereitgestellt.

Die Veröffentlichung der letzten Prüfungsangaben erfolgt jährlich zeitnahe nach der mündlichen Prüfung, soweit nicht rechtliche Gegebenheiten oder sonstige berechnigte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Sämtliche Verweise auf das Patentanwaltsgesetz (PatAnwG) beziehen sich auf die gültige Fassung.

Das Österreichische Patentamt behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen.

Für weiterführende Fragen stehen gerne Herr Weisgram, LL.M. (benjamin.weisgram@patentamt.at, DW -159) und in Vertretung Herr Mag. Ernst (marcus.ernst@patentamt.at, DW-183) zur Verfügung.